



II-1607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 66.15/0  
DVR: 0000019

Z1. 353.260/78-I/6/87

20. August 1987

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

666 IAB

1987-08-21

zu 734 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haupt, Dr. Partik-Pable haben am 6. Juli 1987 unter der Nr. 734/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mängel bei der Ausstellung von Todesbescheinigungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Sind Ihrem Ressort bei der Ausstellung von Todesbescheinigungen Mängel bekannt und wenn ja, welche?
- 2) Welche Maßnahmen zur Untersuchung und Abstellung diesbezüglicher Mängel bei der Ausstellung von Todesbescheinigungen hat Ihr Ressort bereits ergriffen?
- 3) In welcher Art und Weise erfolgt die Auswertung der amtlichen Todesursachenstatistik in Ihrem Ressort?
- 4) In welcher Art und Weise erfolgt diesbezüglich die Zusammenarbeit zwischen Ihrem Ressort und der Österreichischen Ärztekammer sowie dem Bundesministerium für Inneres?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mängel bei der Ausstellung von Todesbescheinigungen sind weder in meinem Ressort noch im Bereich der Justiz bzw. der Sicherheitspolizei bekannt. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder - diese Materie ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung

- 2 -

Landessache - die Totenbeschau von amtlich bestellten Totenbeschauärzten durchzuführen ist, wobei im Rahmen der Amtsärzteausbildung auch der Gerichtsmedizin besondere Bedeutung zukommt.

Die Regelungen auf dem Gebiet der Totenbeschau, einschließlich der sanitätspolizeilichen Obduktion bei nicht zweifelsfrei geklärter Todesursache, gehen in Österreich auf eine mehr als hundertjährige Tradition zurück und können als für andere Staaten vorbildlich angesehen werden. Das Gleiche gilt für die justizrechtlichen Vorschriften über die gerichtlich angeordnete Leichenbeschau und Leichenöffnung hinsichtlich jener Fälle, in denen der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt bzw. nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Schließlich bestimmt § 25 des Krankenanstaltengesetzes, daß die Leichen aller in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Pfleglinge zu obduzieren sind, wenn die Obduktion sanitätsbehördlich oder gerichtlich angeordnet worden oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheit des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes, erforderlich ist.

Die umsichtige und gewissenhafte Arbeit sowohl der Totenbeschauärzte als vor allem auch der gerichtsmedizinischen Institute hat aus der Sicht meines Ressorts, aber auch der Bundesministerien für Inneres bzw. für Justiz, bisher keinen Anlaß zu Klagen und Befürchtungen der in der Präambel der Anfrage erwähnten Art ergeben.

Zu Frage 3:

In Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt wird die Todesursachenstatistik jährlich im "Bericht über das Gesundheitswesen in Österreich" (Kommissionsverlag: Österr. Staatsdruckerei) veröffentlicht.

Zu Frage 4:

Mein Ressort steht in laufendem Kontakt mit den genannten Stellen. Bei Rückfragen und speziellen Fragestellungen sind bisher keine Probleme aufgetaucht, es herrscht von allen Seiten Kooperationsbereitschaft.

*Trakt (L)*